

Ausbildungs- und Prüfungs-Reglement

Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung FBA Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio
Sagmattstrasse 2
Postfach
4710 Balsthal/SO

 031 306 62 62

E-Mail ausbildung@skg.ch

Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Ziele der Ausbildungen	3
3	Form und Umfang der Ausbildung	3
4	Inhalte der Ausbildung	3
5	Präsenzpflicht	4
6	Qualifikation der Unterrichtenden	4
6.1	Anforderung an Unterrichtende	4
6.2	Ernennung von Unterrichtenden	5
7	Ausbildungs- und Kursleitung	5
7.1	Ausbildungsleitung	5
7.2	Kursleitung	5
8	Prüfung	5
8.1	Prüfungskommission	5
8.2	Prüfungsleitung	5
8.3	Prüfungsabnahme	6
8.4	Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldung zur Prüfung	6
8.5	Form, Inhalt und Umfang der Prüfung	6
8.6	Bewertung der Prüfung	6
8.7	Wiederholung der Prüfung	6
8.8	Beschwerden	7
9	Prüfungsbescheinigung und FBA-Attest Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG	7
10	SKG-Zertifikat „Hundebetreuer HBZ“	7
11	Schlussbestimmungen	7

1 Allgemeines

Dieses Reglement enthält die Vorschriften für die Erlangung des Attests Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung „FBA Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG“. Verantwortlich für die Ausbildung und Prüfung ist der AAKA (Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG).

2 Ziele der Ausbildung

Inhaber dieses SKG FBA-Attests

- gehen fachgerecht, rücksichts- und respektvoll mit von ihnen gehaltenen oder von ihnen (vorübergehend) betreuten Hunden um.
- bringen Hunde tiergerecht unter und transportieren sie sicher und schonend.
- halten, betreuen, ernähren und pflegen Hunde bedarfs- und individuell bedürfnisgerecht.
- sorgen für das Wohlbefinden und die Gesunderhaltung ihrer, der von ihnen gehaltenen und der von ihnen (vorübergehend) betreuten Hunde.
- züchten Hunde verantwortungsbewusst, tierschutzkonform, zeitgemäss, basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ziehen körperlich wie mental bzw. psychisch gesunde Jungtiere auf.
- vermitteln Hunde mit grosser Sorgfalt und Umsicht und beraten und klären Interessenten vorschriftsgemäss, ehrlich und umfassend über die von ihnen abgegebenen Hunde und deren Haltung bzw. Haltungsansprüche auf.

3 Form und Umfang der Ausbildung

Die FBA-Ausbildung Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG besteht aus einem **theoretischen** und einem **praktischen Unterrichtsteil** sowie einem **zuchtspezifischen Praktikum**. Der theoretische und der praktische **Unterricht** umfassen insgesamt mindestens 60 Stunden, davon mindestens 20 Theorie- und mindestens 10 Praxis-Stunden. Mindestens 10 Stunden des Theorie-Unterrichts sind den im Artikel 4 aufgeführten zuchtrelevanten Spezialthemen gewidmet.

Das **Praktikum** dauert insgesamt mindestens 3 Monate. Es besteht aus einer aktiven Begleitung und Mitbetreuung von mindestens 3 Würfen in einer oder mehreren SKG- anerkannten Zuchtstätten bei einer ZüchterIn, welche selbst den FBA gewerbsmässige Hundezucht absolviert hat, bzw. welche eine kant. Bewilligung für die gewerbsmässige Hundezucht vorweisen kann.

4 Inhalte der Ausbildung

Im **theoretischen Teil der Ausbildung** werden **Grundkenntnisse** in folgenden Bereichen vermittelt:

- Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetze
- Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Hunde betreuenden Personen
- Prinzipien der Hygiene in Gehegen und Räumlichkeiten, bei der Betreuung, bei der Unterbringung sowie bei der Arbeit und im Umgang mit Hunden (Materialien, Hilfsmittel, Einrichtungsgegenstände, Kleidung, Körperkontakt)
- Prävention von Infektionskrankheiten bei Hunden
- Schonender und sicherer Umgang mit Hunden
- Körperbau und Körperfunktionen des Hundes

- Normalverhalten und Bedürfnisse von Hunden
- Erkennen von Anzeichen von Angst, Stress und Leiden

Im **theoretischen Teil der Ausbildung** werden **vertiefte Kenntnisse** in den nachfolgend aufgeführten Bereichen vermittelt:

- Hunde-Betreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Hunden
- Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme
- Haltungsansprüche von Hunden und Gestaltung einer Haltungsumwelt, die arttypisches Verhalten ermöglicht
- Reinigung und Desinfektion von Räumen, Gehegen und Gerätschaften
- Normale Welpen-Entwicklung und -Aufzucht
- Normaler Geburtsverlauf und häufige/typische Anzeichen von Geburtsstörungen
- Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen
- Zuchtziele und Erbschäden

Der **praktische Teil der Ausbildung** beinhaltet Übungen und/oder Demonstrationen betreffend den Umgang mit Hunden und deren Pflege, Verhaltensbeobachtungen, das Einrichten von Gehegen sowie Hygiene-Massnahmen.

Weitere Details zu Form, Umfang, Inhalten und Lernzielen der Ausbildung sowie die Vorgaben zum Praktikum finden sich im Anhang dieses Reglements (Dossier FBA Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG)

5 Präsenzpflcht

Für den Unterricht besteht eine 80%-Präsenzpflcht. Teilnahmebestätigungen werden nur für vollständig absolvierte Ausbildungs-Einheiten (=Module) ausgestellt. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Kursbeginn schriftlich einzureichen. Die fachliche Bearbeitung von Anträgen ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6 Qualifikation der Unterrichtenden

6.1 Anforderungen an Unterrichtende

Die Unterrichtenden sind verpflichtet, sich an die reglementarischen Vorgaben betreffend Inhalte, Lernziele sowie Form und Umfang des Unterrichts zu halten. Sie sind für den fachlichen Inhalt des von ihnen vermittelten Stoffes inkl. der abgegebenen Unterlagen verantwortlich. Sie haben Prüfungsexperten-Status. In dieser Funktion formulieren sie für die schriftliche Abschlussprüfung eine Mindest-Anzahl von geeigneten und zielpublikumsgerechten MC- und/oder Essay-Fragen zu den von ihnen vermittelten Ausbildungsthemen. Sie können auch als Prüfungsexperten anlässlich von mündlichen Abschlussprüfungen aufgeboten werden. Die fachlichen sowie ggf. methodisch-didaktischen bzw. andragogischen Anforderungen an Unterrichtende sowie Praktikums-Betreuende sind den entsprechenden Dokumenten im Anhang zu entnehmen.

6.2 Ernennung von Unterrichtenden

Unterrichtende, die sich nicht selbstredend aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und/oder theoretischen oder praktischen Erfahrung qualifizieren, werden unter Berücksichtigung ihres CV oder ihrer aktuellen (haupt)beruflichen Tätigkeit auf Antrag der Kurs- oder Ausbildungsleitung durch den AAKA ernannt.

7 Ausbildungs- und Kursleitung

7.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung liegt bei der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere verantwortlich für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Kurs-Konzeptionierung (Erarbeitung der Kursinhalte, Formulierung der Lernziele sowie Festlegung des Kursumfangs). Sie definiert die Anforderungen an die Unterrichtenden und zeichnet verantwortlich für die Reglementierung und die Konformitätsüberprüfung der Ausbildung.

Die Ausbildungsleitung kann vertraglich an einen anderen entsprechend qualifizierten internen oder externen Dienstleister abgetreten werden.

7.2 Kursleitung

Die Kursleitung liegt bei der Fachstelle Ausbildung. Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Ausbildungsganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Unterrichtenden/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen entsprechend qualifizierten internen oder externen Dienstleister abgetreten werden.

8 Prüfungen

8.1 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission hat die Oberaufsicht über die Prüfung.

Sie stellt und beauftragt die Prüfungsleitung und überwacht die Rechtmässigkeit und Reglements-konformität deren Arbeit. Sie wählt die Examinatoren/Koexaminatoren, die unabhängigen Prüfungsbeobachter wie auch die Prüfungsaufsichtsperson/en und genehmigt die Prüfungsergebnisse. Sie gibt die Aus- und Zustellung der Prüfungsatteste in Auftrag. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit Expertenstatus in wenigstens einem der geprüften Fachgebiete. Sie wird vom ZV auf Antrag des AAKA gewählt.

8.2 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung ist für sämtliche operativen Belange der Prüfungen zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Erstellung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Examinatoren/Koexaminatoren sowie der unabhängigen Prüfungsbeobachter und/oder der Prüfungsaufsichtsperson/en, die Überprüfung der Anmelde-Unterlagen und der Zulassungsbedingungen für die Prüfungsteilnahme sowie das Festsetzen von Prüfungs-

und Prüfungs-Wiederholungsterminen. Sie beantragt der Prüfungskommission die Genehmigung der Prüfungsergebnisse und die Erteilung der Prüfungsatteste. Die Prüfungsleitung handelt im Auftrag der Prüfungskommission und wird in der Regel an die Fachstelle Zucht und/oder Ausbildung delegiert. Sie ist nach Möglichkeit nicht Mitglied der Prüfungskommission.

8.3 Prüfungsabnahme

Die Prüfungsabnahme vor Ort und die damit zusammenhängenden administrativen Belange werden je nach Anzahl Prüfungsteilnehmer an eine oder mehrere Prüfungsaufsichtspersonen delegiert. Prüfungsaufsichtspersonen sind Vertrauenspersonen, die die Vorgaben für unabhängige Prüfungsbeobachter erfüllen müssen. Die Prüfungsaufsichtspersonen werden von der Prüfungsleitung delegiert.

8.4 Zeitpunkt der Prüfungen, Anmeldung zu den Prüfungen

Jährlich wird jeweils mindestens ein Prüfungstermin angeboten. Ausgeschriebene Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Mindest-Teilnehmerzahl erreicht wird. Zur Prüfung zugelassen sind nur Kandidaten, die die Prüfungsgebühr fristgerecht vor dem Prüfungstermin entrichtet haben. Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsreglement absolviert wurde. Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Dokumente beizufügen:

- Die Besuchs-Nachweise der obligatorischen Theorie- und/oder Praxisseminare (B-Module)

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Prüfungszulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

8.5 Form, Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Inhalte sämtlicher Pflicht-Module der Ausbildung werden schriftlich, nach Themengebieten geordnet und entsprechend ihrem Anteil am Unterrichtpensum sowie ihrer Relevanz für die gewerbsmässige Zucht von Hunden geprüft. Als Richtwert gelten 8-10 Fragen pro Themengebiet bzw. Modul. Die Prüfung dauert maximal 3 Stunden und umfasst 90-100 Fragen. Bei den Fragen handelt es sich mehrheitlich um Multiple Choice (MC) sowie zusätzlich um Essay (E) - Fragen. Die Fragen stammen aus dem Fragenpool der Unterrichtenden/Prüfungsexperten.

8.6 Bewertung der Prüfung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und in halben Noten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- mindestens die Note 3.0 in jedem Prüfungs-Themengebiet
- mindestens die Gesamt-Note 4.0 (errechnet aus dem Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungs-Themengebiete)

8.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Dies frühestens nach 3 Monaten und längstens innerhalb von 2 Jahren. Geprüft werden sämtliche Themengebiete, in denen bei der ersten oder der ersten Wiederholungsprüfung nicht

mindestens die Note 3.5 erreicht wurde.

Pro Jahr wird mindestens ein Prüfungswiederholungstermin (mindestens 3 Monate nach dem Erstprüfungstermin) festgesetzt und frühzeitig offiziell angekündigt. Wiederholungsprüfungen sind kostenpflichtig. Zu Wiederholungsprüfungen zugelassen sind nur Kandidaten, die die entsprechende Gebühr fristgerecht vor der Prüfung entrichtet haben.

8.8 Beschwerden

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9 Prüfungsbescheinigung und FBA-Attest Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG

Erfolgreiche Prüfungsabsolventen erhalten eine **Prüfungsbescheinigung**.

Das **Attest FBA Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG** wird erfolgreichen Prüfungskandidaten auf entsprechenden schriftlichen Antrag ausgestellt, sobald diese entweder einen Praktikums-Nachweis (Formular im Anhang dieses Reglements) oder einen Zuchtpraxis-Kompetenz-Nachweis (schriftliche Bestätigung der geforderten Zuchterfahrung) erbringen. Entsprechende Belege inklusive der Prüfungsbescheinigung sind dem Antrag zwingend beizulegen.

Zuständig für die Ausstellung der Prüfungsbescheinigungen und die FBA-Atteste ist die Fachstelle Ausbildung.

Das FBA-Attest Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG berechtigt den Inhaber zum Führen des entsprechenden Titels und zur kantonal bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Hundezucht.

10 SKG-Zertifikat „Hundebetreuer HBZ“

Inhaber von FBA-Attesten Gewerbsmässige Hundezucht SKG erhalten ein ab Ausstellungsdatum des FBA-Attests auf 4 Jahre befristet gültiges «Hundebetreuer-Zertifikat HBZ» der SKG. Sie können sich mit diesem Zertifikat einer freiwilligen periodischen Rezertifizierung unterziehen und damit ihre Weiter- und Fortbildungsleistungen ausweisen lassen. Für die Rezertifizierung müssen innert 4 Jahren mindestens 4 von der SKG für Hundebetreuende und Hundezüchter anerkannte 1-tägige Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen besucht werden. Weitere Erläuterungen zum HBZ und zur Rezertifizierung sind dem Info-Blatt HBZ zu entnehmen.

11 Schlussbestimmungen

Dieses Ausbildungs- und Prüfungs-Reglement basiert auf den Vorgaben der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TschAV) des EDI. Es tritt nach Genehmigung durch das BLV und Erlass durch den Zentralvorstand am 15. Januar 2020 in Kraft. Es gilt rückwirkend für sämtliche ab dem 01. März 2018 begonnenen FBA-Ausbildungen «Gewerbsmässige Zucht von Hunden SKG».